

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 1-2

Artikel: Frauenstimmrecht - Stand in den einzelnen Kantonen bis Ende 1969
Autor: F.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kraft und Zeit, sondern auch viel Geld gespart werden. Denn eine eidgenössische Abstimmung würde hunderttausende von Franken verschlingen. — Die einzelnen Kantone, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des eidgenössischen Frauenstimmrechts, in ihrem Kanton und in den Gemeinden das Frauenstimmrecht noch nicht verwirklicht hätten, wären deswegen keineswegs gezwungen, es Hals über Kopf sofort einzuführen.

Die Wahl des Zeitpunkts stünde ihnen immer noch frei.

Jetzt hoffen wir, dass der Bundesrat dankbar nach dem Postulat Gerwig greift, denn er hat ja schon im Dezember 1968 versprochen, dass er alles tun will, «was in seiner Gewalt steht» um das Frauenstimmrecht zu verwirklichen.

Wir fügen hier noch die Motion von Nationalrat Arnold an, die am 17. Juni 1969 eingereicht wurde.

Motion Arnold

Dem Bundesrat wird die verbindliche Weisung erteilt, ohne Verzug eine Botschaft an die eidgenössischen Räte zu richten mit einem Antrag, wonach Artikel 74 der Bundesverfassung durch Beschluss der Bundesversammlung; spätestens auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention des Europaparates durch den Bundesrat, so zu interpretieren ist, dass unter dem Begriff «Schweizer» in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Bundesverfassung Männer und Frauen zu verstehen sind.

Mitunterzeichner: Abegg, Bächtold-Bern, Baechtold-Lausanne, Baumgartner, Berger-Zürich, Berger-Olten, Bieri, Bill Max, Bratschi, Brawand, Bussey, Cevey, Chavanne, Chevallaz, Chopard, Dellberg, Felber, Gerosa, Gerwig, Götsch, Haller-Windisch, Hubacher, Huber, Hürlimann, Jaggi, Keller, Ketterer, Kloter, König, Leuenberger, Muheim, Müller-Luzern, Mülier-Bern, Rasser, Renschler, Riesen, Rubi, Sandoz, Schaffer, Schmid Arthur, Schmid Werner, Schmidt-Lenzburg, Schütz, Schwendinger, Staehlin, Stich, Suter, Tanner, Trottmann, Vontobel, Wagner, Waldner, Weber-Zürich, Welter, Wüthrich, Wyler, Wyss, Ziegler.

S F

Frauenstimmrecht — Stand in den einzelnen Kantonen bis Ende 1969

In Anbetracht dessen, dass die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten in nächster Zeit in den eidgenössischen Räten zur Behandlung kommt, und möglicherweise bereits in diesem Jahr die Abstimmung durchgeführt wird, dürfte ein Überblick über den Stand der Dinge in den einzelnen Kantonen von Interesse sein. Hier ist er:

Aargau

Eine Vorlage für das Frauenstimmrecht nur in kantonalen Angelegenheiten wurde am 7. Januar 1969 vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissen. Es müsste nach einer Abstimmung der Männer eine Abstimmung der Frauen positiv verlaufen. Ende Dezember haben Jungkonservativ-Christlichsoziale eine Alternativvorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts für kantonale und auch für kommunale Angelegenheiten auf dem üblichen Weg der Männerabstimmung verlangt.

Appenzell AR

Auf Grund einer von jungen Bürgern eingereichten Volksinitiative wird die Landsgemeinde 1970 über die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung

Appenzell IR	des Frauenstimm- und -wahlrechts befinden.	Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf kirchlicher, kommunaler und kantonaler Ebene mit 71% Jastimmen. Eine nochmalige Abstimmung über den Verfassungstext wird folgen.
Basel-Land	Die Standeskommission (Regierung) schlägt der Landsgemeinde 1970 vor, die Bezirks-, Schul- und Kirchgemeinden zu ermächtigen, das Frauenstimm- und -wahlrecht in ihrem Bereich einzuführen.	1960: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 55,4% Jastimmen.
Basel-Stadt	1968: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen Angelegenheiten mit 68,1% Jastimmen. Anfang 1970 wird über ein neues Gemeindegesetz, welches unter anderem das Frauenstimm- und -wahlrecht für alle Baselbieter Gemeinden vorsieht, abgestimmt. Die Frauen können mitstimmen.	Die Landsgemeinde 1967 hat das Frauenstimm- und -wahlrecht in den Kirch-, Schul- und Fürsorgegemeinden angenommen.
Bern:	1966: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 60% Jastimmen.	1962: Annahme des revisierten Gesetzes zur Ausübung politischer Rechte, in welchem die Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts festgelegt ist, mit 59% Jastimmen. Acht Gemeinden haben es eingeführt.
Freiburg	1968: Ermächtigung der Gemeinden, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen mit 52,1% Jastimmen angenommen. Bis Ende 1969 hatten 255 der 492 Gemeinden mit zirka 78% der Bevölkerung das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt.	1. August 1969: Initiative für das volle Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten eingereicht.
Genf	16. November 1969: Prinzipielle Gutheissung der	1959: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 53,6% Jastimmen.
Glarus		Die Landsgemeinde 1970 wird über die verbindliche
Graubünden		
Luzern		
Neuenburg		
Nidwalden		

Obwalden	Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Schul-, Kirch- und Armengemeinden befinden. Die politischen Gemeinden sollen ermächtigt werden, für ihren Bereich die Gleichberechtigung der Frauen herbeizuführen.	Solothurn	Frauenstimm- und -wahlrecht im Kanton und fakultativ in den Gemeinden eingereicht.
St. Gallen	Die revidierte Verfassung von 1968 ermächtigt die Gemeinden, das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen.	Tessin	Nachdem 1968 in einer Doppelabstimmung das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten und für die Gemeinden abgelehnt wurde, ist am 4. Juni 1969 einstimmig eine Motion auf fakultative Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in den Gemeinden erheblich erklärt worden.
Schaffhausen	Mit seiner Botschaft vom 28. Oktober 1969 schlägt der Regierungsrat vor, die politischen, Schul- und Ortsgemeinden zu ermächtigen, in ihrem Bereich die volljährigen Schweizerbürgerinnen stimm- und damit auch wahlfähig zu erklären.	Thurgau	19. Oktober 1969: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 63% Jastimmen.
Schwyz	Nach zweimaliger knapper Verwerfung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten in 1967 und 1969 ist der Regierungsrat am 17. November 1969 beauftragt worden, eine neue kantonale Abstimmung zusammen mit der eidgenössischen, spätestens aber bis Herbst 1971 vorzubereiten.	Uri	26. Januar 1969: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Schulan-gelegenheiten mit 50,8% Jastimmen.
	Am 28. November 1969 wurde eine Initiative für das obligatorische	Waadt	Eine Initiative für das Frauenstimm- und -wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten ist von jungen Bürgern lanciert worden.
		Wallis	1959: Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 52,6% Jastimmen.
			Am 12. April 1970: Abstimmung über die Ein-

führung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kanton- und Gemeindeangelegenheiten.

Zug

Der Regierungsrat hat für 1970 ein Vorlage über das Frauenstimmrecht in Aussicht gestellt.

Zürich

Nach Annahme der Verfassungsrevision zur Ermächtigung der politischen, Schul- und Zivilgemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts am

14. September 1969 mit 57,9% Ja-Stimmen hatten bis zum Jahresende bereits 99 der 171 Gemeinden von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Damit sind 83% der Frauen in Gemeindeangelegenheiten stimm- und -wahlberechtigt. Außerdem haben zahlreiche selbständige Schulgemeinden das Stimm- und Wahlrecht der Frauen eingeführt. F. S.

Glosse

Ehe und bereits 70, nahm sie den 33jährigen Pablo, der ihr Modell gestanden hatte, zum Ehemann. Bei diesem Paar beträgt der Altersunterschied nur gerade 37 Jahre.

Was sagen Sie dazu?

Diese Frauen . . . !

Die weltberühmte Künstlerin Marita Montanez, bereits 77, heiratete ihren ehemaligen Schüler Pablo. An ihrem Hochzeitstag war der Jüngling 17 Jahre alt. Der Altersunterschied beträgt genau sechzig Jahre.

Was sagen Sie dazu?

Ähnlich verhält es sich bei der ebenso berühmten Künstlerin Jacqueline Rocques. In zweiter

Und nun machen Sie sich einen «Spass», liebe Leserin. Erzählen Sie Obenstehendes Ihren Freunden und merken Sie sich die Antworten. Zuletzt dürfen Sie dann den Schluss ziehen, mit welch ungleichen Ellen heute immer noch gemessen wird, wenn Sie berichtigen: In beiden Fällen stimmt alles haargenau, nur das Alter ist vertauscht.

1. Pablo Casals 77, heiratete Marita Montanez 17.
2. Pablo Picasso 70, heiratete Jacqueline Rosques 33.

SRG